



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt

Elektronischer Versand:
Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Basel, 29. Juni 2021

**Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021
Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Bio-
diversitätsinitiative)»: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt das Ansinnen von Bundesrat und Initiativ-Komitee, die biologische und landschaftliche Vielfalt stärker zu schützen und zu fördern und dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Der ungebremste Schwund der Biodiversität und die damit verbundene Gefahr, wertvolle Ökosystemdienstleistungen zu verlieren, ist besorgniserregend. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass trotz grosser Anstrengungen, die Ziele der Biodiversitätsstrategie Schweiz sowie der internationalen Konvention über die Biologische Vielfalt verfehlt wurden.

Aus diesem Grund erachten wir es wie vorgeschlagen sachdienlich, die Ökologische Infrastruktur mithilfe eines Sachplans oder eines Konzepts des Bundes gemäss Art. 13 RPG festzulegen. Bedenken bestehen ausschliesslich hinsichtlich des Umsetzungszeitraums einer solchen Massnahme, die auch allfällige Anpassungen der Kantonalen Richtpläne sowie der Zonenpläne betroffener Gemeinden nach sich ziehen. Unseres Erachtens erfordert die Dringlichkeit der ökologischen Situation zeitnahe Umsetzungen. Daher begrüssen wir die zusätzliche Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes und die damit verbundene Stärkung gesetzlicher Grundlagen für den Erhalt und die Förderung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt ausdrücklich.

Insbesondere begrüssen wir die Ergänzung des Bundesgesetzes für Fischerei, weil mit den nationalen Schutzgebieten im aquatischen Bereich eine wichtige Lücke geschlossen wird. Gleichzeitig nehmen wir aber mit Bedauern zur Kenntnis, dass das UVEK in solchen Gebieten von nationaler Bedeutung im Sinne der Energiestrategie 2050 keine Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung erlässt.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966

2.1.1 Artikel 6

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

² Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung entgegenstehen. In jedem Fall ungeschmäkert zu erhalten sind jene Merkmale, die für die Aufnahme des Objekts in das Inventar ausschlaggebend waren.

Begründung:

Wie der Bundesrat im Erläuterungstext zur Revision ausführt, sind Biodiversität und funktionsfähige Ökosysteme für die Lebensqualität der Menschen von grosser Bedeutung. Dementsprechend müssen Bundesinventar-Objekte zukünftig bei Interessensabwägungen mit dem entsprechenden Gewicht behandelt werden. Bei Abwägung dürfen sie nicht weiter als rein «ideelles Interesse» betrachtet werden, sondern müssen den Status einer Notwendigkeit erhalten. Der Wert eines Bundesinventar-Objektes zeichnet sich durch seine zeitliche Kontinuität aus und sollte nicht durch kurzfristigere politische Entscheide geschmäkert werden können.

2.1.2 Artikel 12h

Antrag:

Wir beantragen, diesen Artikel nicht einzuführen.

Eventualiter:

Sollte der Artikel eingeführt werden, so erachten wir im Minimum die nachfolgende Ergänzung als notwendig (Ergänzung unterstrichen):

Die Kantone berücksichtigen die Inventare nach Art. 5 bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6-12 sowie 14-20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), sowie bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Sie bewahren nach Möglichkeit die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.

Eventualiter:

Sollte der Artikel eingeführt werden, beantragen wir ausserdem, den Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege das Beschwerderecht zuzugestehen. Dazu ist ein Artikel 12i mit folgendem Wortlaut einzuführen: «Gegen Entscheide kantonaler Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12 – 12f sind anwendbar.»

Eventualiter:

Sollte der Artikel eingeführt werden, müssten unseres Erachtens Artikel und Erläuternder Bericht so abgefasst werden, dass es zu keinem Widerspruch kommt.

Begründung:

Die Einführung des Art. 12h steht in diametralem Gegensatz zu den Forderungen der Initiative, die nationalen Inventar-Objekte stärker zu schützen. Eine Verwässerung des Schutzes der Objekte von nationaler Bedeutung ist durch diesen Artikel zu befürchten. Diese nationalen Werte dürfen nicht durch kantonale oder kommunale Interessen geschmälert werden. Sollte der Artikel eingeführt werden, erachten wir es als notwendig, die Bundesinventar-Objekte nicht nur bei den Planungen, sondern auch bei den konkreten Rechtsanwendungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Zudem soll den zuständigen Organisationen rechtliches Gehör mittels Beschwerderechts eingeräumt werden. Wir sehen zudem im neuen Artikel 12h gemäss der Auslegung im Erläuternden Bericht einen Widerspruch zum bestehenden Art. 6 Abs. 2 NHG. Mit einer Neuabfassung des Erläuterungsberichts müsste dieser Widerspruch geklärt werden.

2.1.3 Artikel 14

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 14 wie folgt zu ändern (Änderung durchgestrichen, Ergänzung unterstrichen):

«Der Bund kann Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege ~~von gesamtschweizerischer Bedeutung~~ an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung Beiträge ausrichten.»

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass für finanzielle Unterstützungen durch den Bund die konkreten Projekte von Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege ausschlaggebend sein müssen, nicht die Grösse der jeweiligen Organisation. Durch den Ausdruck «Organisation von gesamtschweizerischer Bedeutung» werden kleinere Organisationen unverhältnismässig benachteiligt. Für Förderungen durch den Bund müssen eine gesamtschweizerische Bedeutung des Projekts, sowie die realistische Umsetzbarkeit durch die jeweilige(n) Organisation(en) gegeben sein. Keine Rolle sollte dabei spielen, ob eine Organisation nur kantonale oder regional vertreten ist. Der Schutz der biologischen und landschaftlichen Vielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und soll auch als solche wahrgenommen werden. Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, sollen ermutigt werden, Projekte und Tätigkeiten von gesamtschweizerischer Bedeutung zu verwirklichen.

2.1.4 Artikel 17b

Antrag:

Wir beantragen, folgenden Grundsatz bei der Formulierung des neuen Artikels zu berücksichtigen: Eine hohe Baukultur zeichnet sich explizit dadurch aus, dass die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt erhalten bleibt und soweit notwendig wiederhergestellt wird.

Begründung:

Die Förderung der Baukultur durch die Einführung des Art. 17b wird im Grundsatz ausdrücklich begrüsst. Der Kanton Basel-Stadt erachtet den Erhalt und die Förderung der Funktionalität der nicht bebauten Umwelt als besonders bedeutsam und fordert deren Berücksichtigung bei der Einführung des Artikels.

2.1.5 Artikel 17c

Antrag:

Wir beantragen, den Artikel so zu formulieren, dass die Rolle der Kantone bei der Beratung für eine hohe Baukultur ersichtlich ist und die unterstützende Rolle des Bundes zum Ausdruck kommt.

Begründung:

Beratungsaufgaben im Sinne einer hohen Baukultur sind primär Aufgabe der Kantone. Der Regierungsrat fordert, dass diese Rollenverteilung erhalten bleibt und im Gesetzestext die (lediglich) unterstützende Rolle des Bundes zum Ausdruck kommt.

2.1.6 Artikel 18^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, den Begriff «Ökologische Infrastruktur» in Artikel 18^{bis} einzuführen und zu erläutern.

Begründung:

Der Regierungsrat befürwortet ausdrücklich die Ausarbeitung der Ökologischen Infrastruktur und unterstützt seine gesetzliche Verankerung. Wir sind jedoch erstaunt, dass der Begriff der «Ökologischen Infrastruktur» im gesamten revidierten NHG kein einziges Mal Erwähnung findet. Unseres Erachtens kommt damit seine Bedeutung zu wenig zum Ausdruck.

Antrag:

Wir beantragen, den in Art. 18^{bis} erwähnten Flächenanteil von 17% als Zwischenziel bis 2030 zu definieren. Die Zielvorgabe von einem Drittel der Landesfläche, welche im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur vorgegeben wurde, ist als Zielwert bis 2035 einzuführen. Hier gilt es zu erläutern, dass dafür neben den Kerngebieten auch die Vernetzungsgebiete, wie sie für die Ökologische Infrastruktur eingeführt wurden, gelten. Als langfristiges Ziel bis 2045 ist ein nationaler Flächenanteil von 25% geschützter Flächen (Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur) festzulegen.

Begründung:

Das für das Jahr 2020 verfehlte Flächenziel von 17% bis 2030 aufzuschieben, entspricht unserer Auffassung nach keiner Erhöhung der Fläche im eigentlichen Sinne, wie sie im Erläuternden Bericht des Bundesrates selbst gefordert wird. Zudem ist der Schwund der Biodiversität in der Zwischenzeit weiter fortgeschritten und die Liste der bedrohten Arten länger geworden. Auch stellt der Bundesrat fest, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen. Der Regierungsrat pflichtet dieser Einschätzung bei und stellt weiter fest, dass die bisherigen Zielsetzungen nicht ausreichen. Der weitere Schutz der Biodiversität muss aus den zahlreichen, im Erläuternden Bericht genannten Gründen schnell und effizient vorangetrieben werden. Deshalb fordern wir das Flächenziel von 17% als Zwischenziel zu definieren, das es bis zum Jahr 2030 zu erreichen gilt. Darüber hinaus soll das in der Ökologischen Infrastruktur festgelegte Flächenziel von einem Drittel der Landesfläche für Kern- und Vernetzungsgebiete ebenfalls gesetzlich festgelegt werden. Dieser Flächenanteil wird von der Wissenschaft als notwendiger Bedarf für eine funktionierende Ökologische Infrastruktur (ÖI) erachtet. Für die Erreichung dieses Ziels schlagen wir einen Zeithorizont bis 2035 vor. Langfristig (bis 2045) soll sich der Zielzustand der Kerngebiete, also tatsächlich geschützter Lebensräume, jedoch an einem Zielwert von 25% orientieren. Zum Vergleich: In Costa Rica, einem Land mit vergleichbarer Grösse, aber einem BIP von weniger als 10% im Vergleich zur Schweiz, stehen 27% der Landesfläche unter Naturschutz (in Form von Reservaten, Nationalparks und Naturschutzgebieten). Ergänzend zum Flächenziel muss aus dem Artikel auch hervorgehen, dass das eigentliche Ziel nicht die Fläche, sondern der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt und Funktionen bzw. eine funktionierende Ökologische Infrastruktur ist.

Antrag:

Wir beantragen, gesetzlich festzulegen, dass der Flächenanteil von 17% langfristig gesicherter Schutzgebiete (Kerngebiete der ÖI) homogen über die gesamte Landesfläche verteilt sein müssen; und nicht in «Klumpen» konzentriert, wo es sich gerade anbietet, während andere Regionen kaum abgedeckt sind. Bei der Planung und Festlegung der Kern- und Vernetzungsgebiete sind

ausserdem auch die Anschlüsse an Vernetzungskorridore und Kernlebensräume im Ausland zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine repräsentative Vertretung aller schutzwürdigen Lebensräume sicherzustellen.

Begründung:

Eine heterogene Verteilung der Kerngebiete ist aus Sicht des Regierungsrates nicht im Sinne einer funktionsfähigen ÖI. Um die Wanderung wildlebender Pflanzen und Tiere zwischen den Schutzgebieten sowie die Erreichbarkeit von Sekundärlebensräumen durch auswandernde Organismen zu gewährleisten, ist eine gleichmässige Verteilung der Kerngebiete sicherzustellen. Zudem ist die repräsentative Vertretung aller schutzwürdigen Lebensräume zu fordern, was zumindest in seinen Grundzügen auch die homogene Verteilung der Schutzgebiete über das gesamte Bundesgebiet bedingt. Beides, die gleichmässige Verteilung der Schutzgebiete wie auch die repräsentative Vertretung aller schutzwürdigen Ökosysteme, ist auch Gegenstand der sog. «Aichi-Zielen» der 10. Vertragskonferenz der Biodiversitätskonvention, welche auch die Schweiz am 11. Juli 2014 ratifiziert hat.

Antrag:

Wir beantragen, für die Delegation der Bezeichnung von Kern- und Vernetzungsgebiete im Sinne der ÖI an die Kantone muss ein geeigneter Verteilungsschlüssel in Bezug auf Grösse und Nutzung bereitgestellt werden.

Begründung:

Im Kanton Basel-Stadt z.B., in welchem das Siedlungsgebiet einen ungefähren Anteil von 70% des gesamten Kantonsgebiets einnimmt, ist ein Flächenanteil von 17% langfristig gesicherter Schutzgebiete kaum realisierbar.

Antrag:

Wir beantragen, die als Kern- und Vernetzungsgebiete anzurechnenden Gebiete zu überarbeiten, um eine Anrechnung entgegen der in der ÖI festgelegten Kriterien auszuschliessen.

Begründung:

Der Regierungsrat bekräftigt, dass an das Flächenziel von 17% ausschliesslich Schutzgebiete angerechnet werden können, welche die Kriterien für Kerngebiete der ÖI erfüllen: dies sind ein besonderer Wert und ein langfristiger Schutz. Einige in Art. 18^{bis} Abs. 2 aufgeführten Gebiete werden diesen Anforderungen nicht gerecht und sind daher von einer Anrechnung an die Kerngebiete und das Flächenziel auszuschliessen. Explizit zu nennen sind hier Biodiversitätsförderflächen nach LWG (fehlender Schutzstatus) und Wildtierkorridore, Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von minderwertiger Qualität (besonderer Wert nicht gegeben). Diese können als Vernetzungs- jedoch nicht als Kerngebiete dienen.

2.1.7 Artikel 18b

Antrag:

Wir beantragen, den neuen Absatz 1 wie vorgeschlagen einzuführen.

Begründung:

Die Ergänzung von Art. 18b mit einem neuen Abs. 1 untermauert die wichtige Förderung der Biodiversität im Rahmen einer funktionierenden ÖI und fordert die Kantone auf, ihre wertvollen Gebiete zu bezeichnen, zu schützen und zu pflegen. Die vorgeschlagene Neuerung wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst.

Antragen:

Wir beantragen, auch den neuen Absatz 3 wie vorgeschlagen einzuführen.

Begründung:

Die Vorgaben des Bundes können für eine effektive, zeitnahe und v.a. strukturell sinnvolle Umsetzung der ÖI auf gesamtschweizerischer Ebene von grosser Bedeutung sein. Unseres Erachtens greift der Bund hiermit nicht zu weit in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden ein, da die Hoheit für die Bezeichnung der Gebiete weiterhin bei diesen liegt. Aus diesem Grund begrüssen wir diesen Schritt und fordern den Bund auf, dieses Werkzeug auch im Sinne einer effizienten Umsetzung sowie einer gleichmässigen Verteilung bezeichneter Gebiete einzusetzen.

2.1.8 Artikel 18b^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, den vorgeschlagenen Artikel 18b^{bis} nicht einzuführen.

Eventualiter:

Sollte der vorgeschlagene Artikel 18b^{bis} eingeführt werden, beantragen wir, in Abs. 1 auch private Verursacher zu berücksichtigen sowie die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Antrag:

Wir beantragen ausserdem, die beiden Stossrichtungen des ökologischen Ausgleichs – verursacherbedingte Komponente, welche gleichermassen für öffentliche wie auch private Verursacher zu gelten hat, und für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente zur Biodiversitätsförderung inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes – in jedem Fall bei der Formulierung des Art. 18b^{bis} zum Ausdruck zu bringen.

Begründung:

Für einen Stadtkanton wie Basel-Stadt, der zum allergrössten Teil aus intensiv genutztem Gebiet besteht, ist der ökologische Ausgleich von besonderer Bedeutung. Nicht nur wildlebende Organismen profitieren von einer naturnahen Umgebungsgestaltung, sondern insbesondere auch die Bevölkerung. Daher begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Absicht, den ökologischen Ausgleich im Zuge der Revision aufzugreifen und die gesetzlichen Grundlagen zu Gunsten einer Neuausrichtung hin zu Siedlungen und anderen intensiv genutzten Gebieten ausserhalb des Landwirtschaftsgebiets zu stärken. Allerdings sehen wir den Einsatz für biologische Vielfalt sowie Ökosystemdienstleistungen und damit für unsere Lebensgrundlage, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die verursachergerecht neben Bund, Kantonen und Gemeinden auch die Privaten in die Verantwortung nehmen sollte.

Nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt muss ein Zugeständnis weitergehender Nutzungsansprüche in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets zu Massnahmen des ökologischen Ausgleichs inkl. Kostenübernahme verpflichten. Dies muss verursachergerecht gleichermassen für die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) wie auch für Private gelten. Bereits heute ist diese Handhabung in vielen Kantonen gängige Praxis, so auch im Kanton Basel-Stadt. Die Formulierung «[...] sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich [...]» im Art. 18b NHG sorgte in der Vergangenheit jedoch immer wieder für Diskussionen. Die entsprechenden Auflagen zum ökologischen Ausgleich wurden in der Folge auch wiederholt angefochten. Es ist daher unserer Ansicht nach an der Zeit, die gesetzliche Grundlage für diese Handhabung im Bundesgesetz zu schaffen. Die Pflicht für ökologischen Ausgleich allein den Kantonen bzw. der öffentlichen Hand aufzuerlegen, ist nicht mehr zeitgemäss. Im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, die Biodiversität und somit das sensible Gleichgewicht der Natur langfristig zu erhalten und zu fördern, müssen künftig auch Private zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet werden. Für die Förderung der biologischen Vielfalt und Funktion (aktive Biodiversitätsförderung), für welche alleine die öffentliche Hand in der Verantwortung steht, sollen nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt alle drei Ebenen des Staates – konkret Bund, Kantone sowie Gemeinden – verantwortlich sein.

Die mit der Einführung des vorgeschlagenen Art. 18b^{bis} Abs. 3 verbundene Vermischung von Öl und ökologischem Ausgleich erachten wir als nicht zulässig. Eine zusätzliche Planung des ökologischen Ausgleichs über die Planungen der Öl hinaus erscheint uns nicht zweckmässig. Damit erübrigt sich unseres Erachtens auch die Einführung des Art. 18b^{bis} Abs. 4.

2.1.9 Artikel 18d

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen): «[...] und lokaler Bedeutung, den ökologischen Ausgleich und andere geeignete Massnahmen.»

Begründung:

Zur Stärkung des Artenschutzes bzw. der Artenförderung ist eine Ergänzung des Art. 18d Abs. 1 NHG notwendig, welcher heute v.a. flächenbezogene Zahlungen ermöglicht. Wir erachten es als notwendig, dass auch die in Art. 18 Abs. 1 NHG genannten «anderen geeigneten Massnahmen» künftig finanziell förderbar sind.

2.1.10 Artikel 24e

Antrag:

Wir beantragen, die neue Formulierung des Einleitungssatzes wie vorgeschlagen einzuführen.

Begründung:

Die neue Formulierung des Einleitungssatzes zu Art. 24e begrüßen wir sehr, da sie einen besseren Schutz von schutzwürdigen Lebensräumen, die (noch) nicht formell unter Schutz gestellt wurden, ermöglicht. Dies erleichtert auch die Handhabe und das Durchsetzungsvermögen der Behörde und stärkt damit den Biotopschutz.

2.2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998

2.2.1 Artikel 73

Antrag:

Wir beantragen, die Ergänzung von Absatz 2 nicht einzuführen.

Begründung:

In Anlehnung an unseren Vorbehalt zu Art. 18^{bis} lehnt der Regierungsrat die Ergänzung des Art. 73 Abs. 2 ab. Aufgrund des fehlenden Schutzstatus landwirtschaftlicher Biodiversitätsförderflächen sind diese nicht an die Kerngebiete der Öl anzurechnen. Sie können lediglich als Vernetzungsgebiete festgelegt werden. Wenn Biodiversitätsförderflächen als besonders wertvoll eingestuft werden, sodass sie vom Bund zur Anrechnung an die Kerngebiete der Öl eingestuft würden, ist eine formelle Unterschutzstellung zu prüfen. Solche Objekte sind von gesellschaftlicher Bedeutung und müssen als solche behandelt werden.

2.3 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986

2.3.1 Artikel 11

Antrag:

Wir beantragen, die vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 6 wie vorgeschlagen einzuführen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann die ökologische Infrastruktur gestärkt werden. Die ökologische Aufwertung der Kerngebiete ist für die biologische Vielfalt besonders wichtig.

2.3.2 Artikel 11a

Antrag:

Wir beantragen, den neuen Artikel 11a gemäss der nachfolgenden Begründung zu präzisieren.

Begründung:

Den überregionalen Wildtierkorridoren wird im Rahmen der ÖI eine wichtige Bedeutung für die Vernetzung der Kerngebiete zukommen. Die Einführung des neuen Art. 11a wirkt der zunehmenden Fragmentierung der Lebensräume entgegen, die zur Hauptursache des Artensterbens gehört. Es ist im Artikel jedoch zu präzisieren, dass von den Abgeltungen nach Abs. 3 jene ausgeschlossen sind, die durch das Verursacherprinzip bereits abgedeckt sind.

2.4 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

2.4.1 Artikel 7a und 12 Abs. 1^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, die beiden neuen Art. 7a und Art. 12 Abs. 1^{bis} wie vorgeschlagen einzuführen und wie folgt zu erweitern (Ergänzung unterstrichen): «Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die prioritäre Wiederansiedlung ausgestorbener Arten sowie für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind.»

Begründung:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die dringend erforderliche Bezeichnung von Schutzgebieten von nationaler Bedeutung für den Erhalt von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind (insbesondere Aesche, Nase, Seeforelle, Flusskrebse). Wir sind jedoch der Ansicht, dass auch entsprechende Laich- und Jungfischhabitats für den als ausgestorben geltenden und europäisch geschützten Lachs als Schutzgebiete einbezogen werden sollten, zumindest in Gewässern erster Priorität. Die Laich- und Jungfischhabitats sowie die Priorisierung der Gewässer wurden im Rahmen des nationalen Lachs-Wiederansiedlungsprogramms bezeichnet und werden jährlich von den Kantonen besetzt.

3. Finanzielle Aspekte

Um die hoch gesteckten Ziele erreichen zu können, halten wir es für angemessen, statt – wie vorgesehen 100 Mio. – jährlich 140-160 Millionen Franken aufzuwenden. Diese Grössenordnung entspricht unseres Erachtens einem adäquaten Kompromiss zwischen den heutigen Ausgaben und den zu erwartenden Aufwendungen, sollte die Initiative angenommen werden. Wie den Erläuterungen des Bundesrates zu entnehmen ist, kostet uns das Nicht-Handeln jährlich 14-16 Milliarden Franken. Ausgaben in Höhe von einem Prozent dieses Betrags erachten wir als verhältnismässige Investition zum Erhalt der biologischen Funktionen und Ökosystemdienstleistungen. Darüber hinaus erachten wir eine Mitfinanzierung neuer Stellen für die anstehenden Aufgaben im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, Ökologische Infrastruktur und damit einhergehenden Unterschutzstellungen (und ähnlichen Aufgaben) als notwendig und sinnvoll. Zum heutigen Zeitpunkt kann es sich bei den finanziellen Vorgaben nur um Richtwerte handeln, nicht um abschliessende Festlegungen. Die tatsächlichen Kosten lassen sich erst im Zuge der Ausarbeitungen der Ökologischen Infrastruktur realistisch abschätzen. Bis dahin müssen die finanziellen Entrichtungen durch den Bund offenbleiben.

Antrag:

Wir beantragen die Festlegung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitätsinitiative basierend auf den zu erarbeitenden Planungen zur Ökologischen Infrastruktur vorzunehmen und dabei auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz der Stadtgärtnerei Basel, Frau Yvonne Reisner, Tel. +41 61 267 67 37, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin